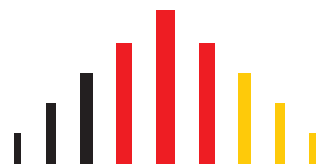


BRAKMagazin



Herausgeber

BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

Ausgabe 3/2004

15. Juni 2004

Anwaltsvergütung

Sach- und Phantasiebezeichnungen

Sozietät auf Probe

Alterseinkünftegesetz

**Fortbildung ist
Erfolgsbildung**

Richtige Ressourcen und effektiver Einsatz

oVs Verlag
Dr. Otto Schmidt
Köln



Ein Arbeitsmittel, das in jedes Büro gehört!

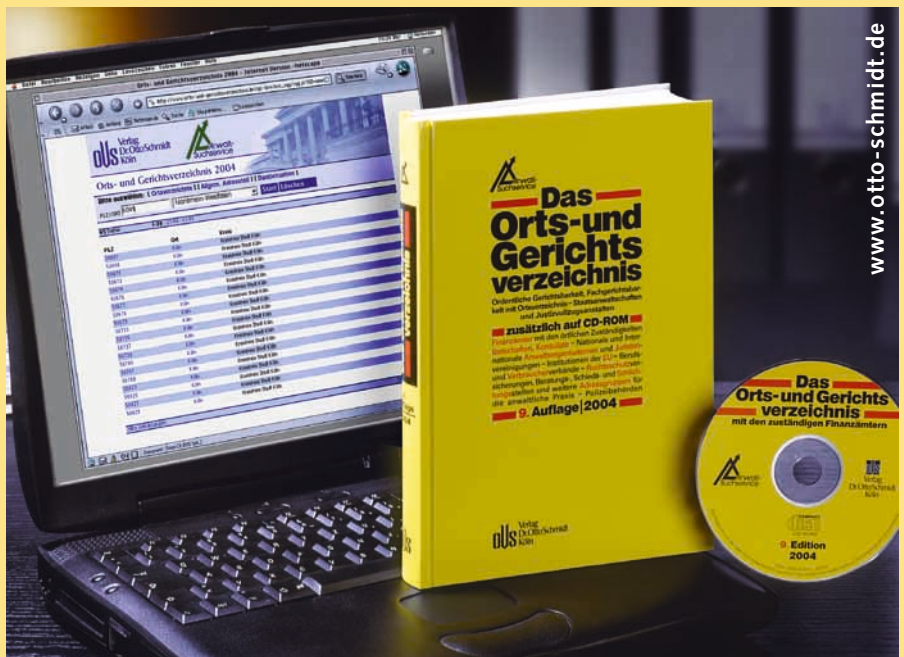
Das Orts- und Gerichtsverzeichnis – jetzt in der aktuellen 9. Auflage 2004. Ihr schneller Zugriff auf alle postalisch gültigen Orte und deren Gerichte mit Anschriften und Telekommunikationsdaten. Immer dabei: die Angabe der Zuständigkeiten und deren Instanzenwege.

Zusätzlich auf der CD: Zuständigkeiten der Finanzbehörden, BLZ-Verzeichnis sowie die Anschriften der Polizeibehörden. Die gewünschten Daten können Sie ganz nach Belieben recherchieren. Über eine Notizfunktion können Sie eigene Informationen zu den Adressen speichern und jederzeit wieder abrufen. **Wahlweise** über Tastenkombinationen oder Pfeiltasten bedienbar.

Neu: Stellen Sie die Daten in Ihr Inter-/Intranet. **Testen Sie** 3 Wochen lang **kostenlos** und unverbindlich. Fordern Sie jetzt Informationen an.

Sie wählen Ihr favorisiertes Medium – einen Treffer landen Sie immer.

ols Verlag
Dr. Otto Schmidt
Köln



www.otto-schmidt.de

Bestellen Sie bei Ihrer Buchhandlung oder beim Verlag Dr. Otto Schmidt Postfach 51 10 26 · 50946 Köln

BESTELLSCHEIN Fax: 02 21 / 9 37 38-943

Das Orts- und Gerichtsverzeichnis 9. Auflage 2004

Buch inkl. CD, 64,80 € [D]. ISBN 3-504-19313-1

nur CD, 24,80 € [D]. ISBN 3-504-19314-X

Netzwerkversion bis 5 Arbeitsplätze 43,40 € [D].

Informationen zur Inter-/Intranetversion

Name _____

Straße _____

PLZ / Ort _____

(Ihre E-Mail _____) Datum / Unterschrift _____

Das neue RVG – so schlecht ist es doch nicht



Editorial

Am 12. Mai 2004 wurde das Kostenrechtsmodernisierungsgesetz im Bundesgesetzblatt verkündet. Mit ihm tritt auch das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz am 1. Juli 2004 in Kraft. Damit hat der jahrelange Kampf um ein verbessertes und der wirtschaftlichen Entwicklung angepasstes anwaltliches Vergütungsrecht sein Ende gefunden. 10 Jahre Stillstand und Abkopplung von den Ertragszuwächsen der gewerblichen Wirtschaft liegen hinter uns.

Ein bewertendes Fazit des neuen Gebührenrechts führt zu ambivalenten Ergebnissen.

Einerseits werden die Erwartungen der Anwaltschaft nicht erfüllt. Verglichen mit dem Vorschlag des DAV zur Strukturänderung des Anwaltsgebührenrechts von 1998 und auch gemessen an dem schon kompromisshaft ausgestalteten Entwurf der Expertenkommission bleiben die jetzt Gesetz gewordenen Regelungen deutlich hinter den Ausgangsvorstellungen zurück. Das gilt, was besonders betrüblich ist, für die Vergütung in sozialrechtlichen Angelegenheiten. Auch Familienrechtler, jedenfalls soweit sie PKH-finanzierte Mandate führen, beklagen zu recht den nicht kompensierten Wegfall der Beweisgebühr in Ehesachen. In Familiensachen tätige Anwälte sind zudem durch die geänderte Wertregelung beim Versorgungsausgleich, die alles andere als sachgerecht ist, beeinträchtigt. Unbefriedigend ist die stagnierende Gebührensituation in der Zwangsvollstreckung. Schließlich entspricht auch die betragsmäßige Ausgestaltung der neuen Gebührenrahmen nicht den ursprünglich gehegten Erwartungen.

Andererseits wird sich auf vielen Tätigkeitsgebieten die Honorierung anwaltlicher Leistung merklich verbessern. Das gilt zunächst und in erster Linie für die

Vergütung in Strafsachen. Das neu strukturierte System mit den auf die jeweiligen Verfahrensabschnitte bezogenen Gebühren, nämlich Grundgebühr, Verfahrens- und Terminsgebühren im vorbereitenden Verfahren außerhalb der Hauptverhandlung sowie Verfahrens- und Terminsgebühren für das gerichtliche Verfahren einschließlich von Zuschlags- und Zusatzgebühren ist nicht nur leistungsorientierter ausgestaltet, sondern löst auch Ertragszuwächse aus, die nach angestellten Vergleichsrechnungen bei durchschnittlich 30 Prozent liegen können. Damit wird dem auf diesem Gebiet besonders großen Nachholbedarf, vornehmlich beim Pflichtverteidiger, Rechnung getragen.

Deutliche Verbesserungen können im außergerichtlichen Vertretungsbereich eintreten, was eine sachgerechte Anwendung der Nr. 2400 VV voraussetzt. Dass die Anmerkung zu dieser Vorschrift als Kappungsgrenze zu handhaben ist, dürfte inzwischen allgemeine Meinung sein. Besonders vorteilhaft wirken sich auch die geänderten Anrechnungsvorschriften aus, die regeln, dass die für die außergerichtliche Vertretungstätigkeit angefallene Geschäftsgebühr nur zur Hälfte, höchstens mit 0,75, auf die Verfahrensgebühr eines nachfolgenden gerichtlichen Verfahrens angerechnet wird. Verbesserungen begründet auch der neu bestimmte Anwendungsbereich der Terminsgebühr in gerichtlichen Verfahren, die nunmehr auch für die Wahrnehmung von Terminen ohne Mitwirkung des Gerichts und ohne Rücksicht darauf anfällt, ob streitig oder nicht streitig verhandelt wird. Schließlich kann die Einigungsgebühr, weil sie nicht mehr ein beiderseitiges Nachgeben voraussetzt, in sehr viel größerem Ausmaß als die bisherige Vergleichsgebühr berechnet werden.

Das selbstständige Beweisverfahren ist zukünftig eine eigene Angelegenheit. Gleiches

gilt für das Verwaltungsverfahren gegenüber dem Widerspruchsverfahren. Familienrechtler profitieren von der gebührenrechtlichen Gleichstellung der FGG-Sachen mit den streitigen Verfahren. All das führt zu Gebührenverbesserungen.

Insgesamt ist festzustellen, dass, wenn auch nicht alle Zielvorstellungen verwirklicht wurden, mit dem RVG dennoch ein großer Schritt in Richtung auf ein verbessertes Vergütungssystem getan ist. Für die Anwaltschaft wird es darum gehen, mit positiver Einstellung die Möglichkeiten des Gesetzes sachgemäß zu nutzen. Eine Ertragsverbesserung wird für jeden eintreten, ohne dass verbindliche Quantifizierungen möglich sind. Allerdings bedeutet der Verzicht auf die früher gehandhabte lineare Anpassung und der Übergang zu einer Strukturänderung, dass sich die neuen Gebührenvorschriften für die jeweiligen Tätigkeitsgebiete unterschiedlich auswirken.

Europarechtlich wird es in nächster Zeit darum gehen, unser gesamtes Gebührensystem unter Hinweis auf seine sozialen Komponenten, zu denen die Anwaltschaft ihre wesentlichen Beiträge durch Übernahme von Beratungshilfe- und PKH-Mandaten sowie Pflichtverteidigungen leistet, gegen die ausschließlich ökonomisch geprägte Betrachtungsweise des Wettbewerbskommissariats in Brüssel zu verteidigen. Für diese Auseinandersetzung soll auch die Freigabe der Gebühren für Beratung und Gutachten ab 1. Juli 2006 hilfreich sein.

RAuN Dieter Ebert, Holzminden
1. Vizepräsident RAK Celle



Titelthema

Fortbildung ist Erfolgsbildung

Richtige Ressourcen und effektiver Einsatz

Woran denken Sie, wenn Sie den Ausdruck „anwaltliche Fortbildung“ hören? An Vorträge, an Tagungen zur neuesten Rechtsprechung, an Zeitschriften lesen oder gar an die Diskussion um Nachweissysteme? Aber denken Sie auch an steigende Gewinne Ihrer Kanzlei, an spannende Mandate, an neue Herausforderungen?

Erfolg braucht Fortbildung

Fortbildung von Wissen und Schlüsselqualifikationen ist die Erfolgsgrundlage jedes Dienstleisters – und das ist ein Anwalt, egal ob als Partner in einer internationalen Großkanzlei oder als Einzelkämpfer. Der Mandant bezahlt den Anwalt nicht für seine Zeit, sondern für sein Know-how, also für sein Wissen und für seine Fähigkeiten. Das Know-how einer Kanzlei wird damit zu ihrem wichtigsten Kapital. Es zu vergrößern ist die beste Investition zur Erfolgssicherung. Mehr Know-how öffnet die Türen zu besseren, statt nur mehr Mandaten. Es schafft mehr Kanzleigewinn durch höhere Stundensätze oder durch effizientere Arbeitsabwicklung.

So verstanden hat das Thema natürlich nur noch herzlich wenig mit dem traditionellen Verständnis von anwaltlicher Fortbildung zu tun. Vielmehr handelt es sich um ein sorgfältig zu planendes Investitionsprogramm, für das die richtigen Schwerpunkte und die entsprechenden Methoden gewählt werden müssen. Und es betrifft nicht nur die jungen Kolleginnen oder Kollegen, sondern jeden Anwalt bis hin zur „grauen Eminenz“.

Gebildet wird nicht nur das technische Wissen, sondern ebenso die technischen Fähigkeiten – wie Vertragsgestaltung, Verhandlungstechnik, Zeugenvernehmung. Wer Unternehmen als Mandanten unter-

hält, muss nicht nur was von Wirtschaft verstehen, sondern auch mit Branchen-Know-how aufwarten können. Und der Anwalt muss, vielleicht mehr als alle andere, die allgemeinen Schlüsselqualifikationen im Umgang mit dem Mandanten beherrschen: Kommunikation, Problemstrukturierung, Teamverhalten, Projektarbeit u.v.m. Hier das volle Potenzial zu verwirklichen, ist die wahrlich beste Strategie zur Geschäftsentwicklung, gilt doch noch immer der Satz: „The client does not care how much you know, until he knows how much you care.“ Welche Methoden verwendet man für ein solches Intensivprogramm? Vor allem eine, die billig und im Überfluss vorhanden ist: das Learning-on-the-job – aber individuell, zielgerichtet und gesteuert. Ergänzend kann und soll es weiterhin Seminare und Workshops geben, die sich für theoretische Grundlagen und erste praktische „Testläufe“ eignen.

Menschen & Kultur

Wer sein eigenes Know-how nicht stetig aktualisiert und vergrößert, braucht es mit der Zeit auf. Aber jeder Anwalt ist nicht nur Empfänger von Know-how, sondern aktiver Verteiler. In einem gut strukturierten Programm steuert jeder seinen Teil zum Ausbau des Betriebsvermögens bei und lernt dabei selbst Erhebliches. Erfahrene Anwälte agieren als Coach für jüngere Kollegen und helfen Ihnen bei ihrer Verbesserung. Hierzu brauchen auch sie die richtige Fortbildung, um von den Kollegen die „Trainerlizenz“ zu erhalten. Externe Ausbilder werden gezielt eingesetzt, um die Lernatmosphäre um für eine Kanzleiwelt atypische Ansätze zu bereichern. Dies alles schafft eine Fortbildungskultur, die in den Kanzleien heute selten zu finden ist. Die Steigerung der eigenen Kom-

petenz wird noch immer als Verantwortung jedes Einzelnen angesehen. Dabei müsste es zum Kernanliegen der Kanzlei gehören.

Investition & Nutzen

Die Umsetzung eines Fortbildungsprogramms kostet meist weniger als derzeit für den Bereich insgesamt ausgegeben wird; und das gilt sowohl für den Einzelkämpfer als auch für die Großkanzlei. Vergleicht man aber nicht nur Kosten, sondern auch den Nutzen, spricht alles gegen die gängige Praxis.

Investiert wird die Zeit der Beteiligten, ein sinnvolles Programm mit Mess- und Kontrollinstrumenten zu etablieren. Gegebenenfalls wird dies durch externe Fortbilder ergänzt. Die Entwicklung und Umsetzung bedarf besonderer Disziplin, denn es ist mit der Ankündigung der Ziele nicht getan. Gespart werden hingegen die Aufwendungen an Zeit und Geld für viele der externen Seminare. Erheblich reduziert werden zudem die Personal- und Sachkosten für die Personalentwicklung.

Der entscheidende Unterschied aber liegt nicht in der Höhe der Investitionen, sondern zeigt sich im Wert der Aktivitäten für den Nutznießer der Fortbildung. Eine effektive Umsetzung des Gelernten und Ausprobieren in die tägliche Praxis ist mehr als alles andere für den messbaren Erfolg ausschlaggebend. Die bisherigen Ergebnisse solcher Investitionsplanungen bestätigen es: Wer so anwaltliche Fortbildung versteht und umsetzt, kann durch diesen Hebel die Weichen für eine erfolgreiche Zukunft stellen – sowohl was die Inhalte der täglichen Arbeit als auch was die finanziellen Früchte angeht.

RA Dr. Friedrich Blase, Frankfurt a.M.

Qualitätssicherung

Fortbildung als geprüfte Berufspflicht



Titelthema

Die Rechtsanwaltsordnung in ihrer klassischen Ausprägung des 19. und 20. Jahrhunderts kannte keine allgemeine Fortbildungspflicht des Rechtsanwalts. Das kann vor dem Hintergrund des damaligen Rechtslebens nicht verwundern. In diese Zeit passte die Vorstellung, dass das einmal als Student und Referendar erarbeitete Wissen ein Leben lang als Anwalt unverändert angewendet werden kann. Dieser aus heutiger Sicht statische Ansatz erkannte nicht die Entwicklungen der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts, wie einerseits die zunehmende Verrechtlichung aller gesellschaftlichen Lebensbereiche und andererseits den Einsatz des Rechts als Steuerungsmittel für alle gesellschaftlichen Zwecke.

Schnelle Veränderbarkeit des Rechts

Die sich daraus entwickelnde Komplexität und schnelle Veränderbarkeit des Rechts fand erst vor wenigen Jahren einen zaghaften Eingang in das anwaltliche Berufsrecht. Erstmals wurde mit der Neuordnung der BRAO von 1994 in § 43a Abs. 6 BRAO eine allgemeine Fortbildungspflicht statuiert. Dabei wurden aber weder der Umfang der Fortbildungspflicht konkretisiert, noch die Möglichkeit einer Kontrolle oder Sanktionierung geregelt. Nur für die Fachanwälte wurde dann mit der FAO vom 26. November 1996 eine für ihren Fachanwaltsbereich geltende, vom Umfang her umschriebene und mit der Möglichkeit der Rücknahme der Fachanwaltsbezeichnung sanktionierbare, kontinuierlich kontrollierte Fortbildungspflicht eingeführt.

Dieses System wird für die in Zukunft zu bewältigenden Probleme nicht ausreichen. Einerseits wird die Anwaltschaft auf dem Rechtsberatungsmarkt vermehrt

einem tatsächlichen Wettbewerb mit anderen Beratern ausgesetzt sein und zum anderen werden die rechtlichen Rahmenbedingungen des Wettbewerbs verschärft:

Spätestens seit der Rede von Justizstaatssekretär Hartenbach auf dem Symposium der RAK Frankfurt müssen wir uns damit befassen, dass aufgrund eines noch in dieser Legislaturperiode zu schaffenden neuen „Rechtsberatungsgesetzes“ wohl der Rechtsberatungsmarkt offener werden wird. Der tatsächliche Wettbewerb, in dem die Anwaltschaft damit stehen wird, ist nur dadurch zu gewinnen, dass das sehr hohe Qualitätsniveau der Anwaltschaft von vorneherein gesichert und in dem Wissen der Rechtsuchenden verankert ist.

Europäische Regelungen

Die wettbewerbsrechtlichen Rahmenbedingungen werden in Zukunft aus Europa bestimmt werden. Wird dies zwar zum einen zu einer Deregulierung z.B. im Werbereich führen, so wird es aber auch andererseits überall dort, wo der Schutz der Rechtsuchenden als Verbraucher betroffen ist, um Regelungen im Allgemeininteresse gehen. Selbst der Bericht der Kommission über den Wettbewerb bei freiberuflichen Leistungen vom 9. Februar 2004, der den Prüfungsauftrag an die nationalen Wettbewerbsbehörden gibt, wettbewerbsfördernde Mechanismen bei den Freien Berufen einzusetzen, geht von der Notwendigkeit gewisser Reglementierungen dort aus, wo

- die Qualifikationsasymmetrie zwischen Mandant und Dienstleister dies erfordert,
- externe Effekte der Dienstleistung, die sich auf Dritte auswirken können, dies erfordern, und
- „öffentliche Güter“ betroffen sind.

Unter allen drei Gesichtspunkten gibt es verfassungsrechtliche und europarechtliche Rechtfertigungen für ein präventives Qualitätsregelungswerk.

Die Entwicklung ist in vielen anderen europäischen Ländern bereits erkannt und in entsprechende Regelungen von Fortbildungspflichten umgesetzt worden. Am aktuellsten ist das französische Beispiel. 2004 wurde in Frankreich das Anwaltsgesetz durch einen Art. 14-2 ergänzt: „Die Fortbildung ist obligatorisch für alle zugelassenen Rechtsanwälte. Eine Rechtsverordnung wird die Natur und den Umfang der Aktivitäten bestimmen, die zur Erfüllung der Fortbildungsverpflichtung notwendig sind.“ Unter Abwägung aller nationalen Berufsrechte in Europa hat nunmehr nach einem langen Diskussionsprozess der CCBE in seiner Herbstvollversammlung in Brügge eine Empfehlung an die nationalen Anwaltschaften über die Fortbildung der Rechtsanwälte verabschiedet.

Beschluss der Hauptversammlung

Unter Berücksichtigung all dieser Argumente hat die 100. Hauptversammlung der BRAK in ihrer Sitzung am 7. Mai 2004 in Koblenz beschlossen, bei dem Bundesgesetzgeber anzuregen, die Rechtsanwaltskammern zu ermächtigen, die Erfüllung der Fortbildungspflicht zu prüfen und die Satzungsversammlung zu ermächtigen, Einzelheiten zu Inhalt, Umfang und Sanktionen zu regeln.

RAuN Johann Günter Knopp
Präsident der RAK Frankfurt



Interview

Zukunft Anwalt

Im Gespräch mit Dr. Günter Kröber

Der Gesetzgeber beteiligt die Anwaltschaft an der Juristenausbildung. Nach § 73 Abs. 2 Ziff. 9 BRAO wirken die RAKn an der Ausbildung und Prüfung der Referendare mit und schlagen qualifizierte Arbeitsgemeinschaftsleiter und Prüfer vor. In einem Rundschreiben an alle Vereine hat kürzlich der Hauptgeschäftsführer des DAV gegen die Bezuschussung der Kolleginnen und Kollegen, die bereit sind, sich an der anwaltsbezogenen Ausbildung der Referendare zu beteiligen, mobil gemacht. Gleichwohl wurden die Haushalte der RAKn, die eine solche Bezuschussung vorsehen, auf den meisten Kammerversammlungen mit den Stimmen der Mitglieder verabschiedet. Anders war dies bei der Kammerversammlung der RAK Sachsen im März dieses Jahres, bei der der Haushaltsplan für das Jahr 2005 aufgrund der vorgesehenen Bezuschussung für die im Rahmen der Referendarausbildung eingesetzten Kollegen abgelehnt wurde. Die Redaktion sprach dazu mit dem Präsidenten der RAK Sachsen, Dr. Günter Kröber.

Wie fühlen Sie sich Herr Dr. Kröber?

Nach dem Abstimmungsergebnis betrübt und enttäuscht zugleich.

Was halten Sie von der Vorgehensweise des DAV?

Nach meinem Dafürhalten wird mit populistischen Argumenten versucht, die nach langjährigem Ringen mit den Stimmen aller Bundestagsfraktionen verabschiedete Reform zu einer anwaltsorientierten Juristenausbildung bei deren Umsetzung in den Bundesländern zu blockieren, ja zu verhindern. Dabei wird die Auseinandersetzung mit den Rechtsanwaltskammern bewusst gesucht, um den in den Kammerbezirken

gesunkenen Repräsentationsgrad des DAV zu stärken. Beschämend ist dabei für mich, der ich selbst DAV-Mitglied bin, dass man diesen Konflikt auf dem Rücken der Referendare austrägt, d.h. dem schwächsten Glied in der Reformkette. Der DAV benutzt bestehende Berufsjüngste für die eigene Vereinspolitik. Im Gegensatz dazu stehen die Kammern für eine verantwortungsvolle Berufspolitik bei Sicherung der Chancengleichheit für alle Referendare.

Hauptargument des DAV ist, den Zugang zur Anwaltschaft zu beschränken. Warum soll die Anwaltschaft den konkurrierenden Nachwuchs ausbilden? Das fragt jedenfalls der DAV.

Der DAV glaubt, durch seine Blockadepolitik in Bezug auf den Einsatz von qualifizierten Anwaltsdozenten den Zustrom zur Anwaltschaft beschränken zu können. Eine wahrlich kuriose Vorstellung! Kennt der DAV nicht die Zulassungsbedingungen für den Anwaltsberuf? „Kraftstrotzende“ NJW-Editorials ändern daran nichts. Verhindert man den Einsatz der Anwaltsdozenten, würden weiterhin hauptsächlich Richter und Staatsanwälte die Referendarausbildung übernehmen. Genau dies hat der Gesetzgeber zu Recht nicht mehr gewollt – übrigens auch auf ausdrückliche Forderung von DAV und BRAK. Unfassbar ist und bleibt für mich die provokante Fragestellung des DAV: Warum soll die Anwaltschaft den konkurrierenden Nachwuchs ausbilden? Jeder Ausgebildete wird irgendwann als Konkurrenz früher oder später auftreten, und zwar auch bei einer DAV-Anwaltsausbildung.

Wird die Rechtsanwaltskammer Sachsen sich in Zukunft nicht mehr an der anwalts-

bezogenen Ausbildung beteiligen?

Die RAK Sachsen wird sich entsprechend ihrer Verantwortung als Körperschaft des öffentlichen Rechts weiter für die Umsetzung der vom Gesetzgeber beschlossenen Reform in Sachsen einsetzen. Das hierfür mit qualifizierten Anwaltsdozenten erarbeitete Modell wurde anlässlich der 6. Soldan-Tagung zur anwaltsorientierten Juristenausbildung am 23. April 2004 in Leipzig vorgestellt. In der Kammerversammlung im Herbst 2004 wird die Mitgliedschaft darüber abschließend zu entscheiden haben.

Worin sehen Sie die Zukunft unserer Rechtsanwaltschaft?

In gut ausgebildeten jungen Kolleginnen und Kollegen. Wir müssen dies im ureigensten Interesse unseres Berufsstandes mit gewährleisten. Hierzu gehört auch der Einsatz qualifizierter Anwaltsdozenten und zwar nicht nur in der Referendarausbildung, sondern bereits während der Jurastudiums und bei der Berufsberatung von Abiturienten. Dies auch, um falsche Vorstellungen über das Berufsbild des Anwalts mit der Realität in Übereinstimmung zu bringen.

Herr Dr. Kröber, wir danken Ihnen für dieses Gespräch

Die Resolution der 100. Hauptversammlung zur anwaltsbezogenen Juristenausbildung ist veröffentlicht in BRAK-Mitt. 2004, S. 124

Fachlehrgänge 2004

Arbeitsrecht

51. Fachlehrgang • Bochum
ab 02.09.2004

Familienrecht

25. Fachlehrgang • Berlin
ab 20.09.2004

Sozialrecht

19. Fachlehrgang • Bochum
ab 06.09.2004

Steuerrecht

54. Lehrgang „Steuern & Betrieb“
Bochum ab 12.07.2004
Detmold ab 26.07.2004

Strafrecht

16. Fachlehrgang Strafrecht • Bochum
ab 09.12.2004

WWW.ANWAELTSINSTITUT.DE

Deutsches Anwaltsinstitut e.V.
Universitätsstr. 140 • 44799 Bochum
Tel. (02 34) 9 70 64 -0 • Fax 70 35 07
info@anwaltsinstitut.de

Detaillierte Informationen erhalten
Sie online, per eMail oder Telefon.
Alle Veranstaltungen können Sie
natürlich auch online buchen:
www.anwaltsinstitut.de

Einrichtung von Bundesrechtsanwaltskammer, Bundesnotarkammer,
Rechtsanwaltskammern und Notarkammern

DAI
Experten wissen



Die Liberalisierung der Kurzbezeichnungen

Bericht aus der Satzungsversammlung

Mit deutlicher Mehrheit hat die 3. Satzungsversammlung (SV) in ihrer 2. Sitzung am 26. April 2004 in München einen revolutionären Beschluss zur Freigabe anwaltlicher Kurzbezeichnungen gefasst. Das Plenum beschloss die ersatzlose Streichung der Absätze 2 und 3 des § 9 BORA.

Sach- und Phantasiebezeichnungen

Damit wird es Kanzleien in naher Zukunft möglich sein, Sach- oder Phantasiebezeichnungen als Kurzbezeichnung zu verwenden. Um die Tragweite dieses Beschlusses besser erfassen zu können, muss zurückgeblickt werden:

Nach der geltenden Fassung des § 9 BORA dürfen in die Kurzbezeichnung nur Namen früherer und aktueller Sozisten sowie ein Hinweis auf die gemeinschaftliche Berufsausübung aufgenommen werden. Sachbezeichnungen und Phantasienamen waren bisher nicht erlaubt. Nachdem der BGH im Jahre 2001 entschieden hatte, dass die ehemals unter der Kurzbezeichnung „CMS Hasche Sigle Eschenlohr Peltzer Schäfer“ firmierende Kanzlei die Buchstabenfolge „CMS“ verwenden darf, da dadurch in zulässiger Weise auf eine Beteiligung an einer EWIV hingewiesen wird, war sich die SV schnell einig: Dies ist lediglich ein Sonderfall. Eine Sozietät sollte prinzipiell aus Gesellschafternamen gebildet werden. Der Grundsatz der Personenfirma, der sich für RA-Gesellschaften aus § 59k BRAO ergibt, sollte beibehalten werden. Zudem wollte man Prioritätenprobleme durch Kurzbezeichnungen wie „Arbeitsrechtskanzlei“ ausschließen. Die 2. Satzungsversammlung beschloss daher in ihrer 5. Sitzung am 7. November 2002, § 9 Abs. 2 BORA wie folgt neu zu fassen:

„Die Kurzbezeichnung ist aus den Nachnamen früherer oder derzeitiger Mitglieder der Berufsausübungsgemeinschaft zu bilden. Zusätze sind nur erlaubt, soweit dadurch keine Sach- oder Phantasiebezeichnung entsteht.“ Diesen Beschluss hat das BMJ bekanntlich insoweit aufgehoben, als die Änderung ein Verbot von Sachbezeichnungszusätzen enthielt. Nachdem die Satzungsversammlung zunächst fest entschlossen war, dieser teilweisen Aufhebung entgegenzutreten, erfolgte nun der überraschende Sinneswechsel: Berufsausübungsgemeinschaften müssen sich auch reine Sach- oder Phantasiebezeichnungen zulegen dürfen. Eine Gefährdung des rechtssuchenden Publikums aufgrund dieser weitreichenden Liberalisierung erwartet die Satzungsversammlung indes nicht. § 10 BORA gibt schließlich vor, dass eine Kanzlei bei Verwendung einer Kurzbezeichnung auf Briefbögen die Namen sämtlicher Gesellschafter aufführen muss. Damit wird in ausreichender Weise gewährleistet, dass ein Rechtssuchender weiß, mit wem er es zu tun hat.

Interessen- und Tätigkeitsschwerpunkte

Kontrovers war die Diskussion zur Zukunft des § 7 BORA. Der Ausschuss 2 hat vorgeschlagen, künftig auf die Termini „Interessen- und Tätigkeitsschwerpunkte“ zu verzichten. Hintergrund dieses Vorschlags ist u.a. die Tatsache, dass sich diese Unterscheidung im Grunde nicht bewährt hat. Sie wird vom rechtssuchenden Publikum nicht verstanden. Der Ausschuss schlägt daher vor, dass jeder Kollege Teilbereiche der Berufstätigkeit ebenso wie darauf bezogene Qualifizierungen in Zukunft frei – d.h. ohne zahlenmäßige Begrenzung und ohne vorgeschriebene Kennzeichnung –

benennen darf. Er meint aber auch, dass derjenige, der mit Schwerpunkten nach außen tritt, seiner Tätigkeit entsprechende besondere Kenntnisse nachweisen können muss. Im Ergebnis plädiert der Ausschuss für flexiblere Werbemöglichkeiten für die Kollegenschaft, mehr Transparenz für den Verbraucher, Fortbildung als Qualitätssicherung im Interesse des Verbrauchers und eine Vermeidung der Verwechslungsgefahr mit Fachanwaltschaften. Ein konkreter Formulierungsvorschlag wurde im Plenum kontrovers diskutiert. Auch wenn man sich auf eine Regelung noch nicht verständigen konnte, bestand insoweit Einigkeit, dass ein § 7 BORA grundsätzlich gewollt ist. Dieser Bereich soll nicht ausschließlich dem Wettbewerbsrecht überlassen werden.

Zukunft der Fachanwaltschaften

Die Fachanwaltschaften standen ausnahmsweise nicht auf der Tagesordnung dieser Sitzung. Nach dem gemeinsamen Symposium von BRAK und RAK Hamburg zum Thema „Freigabe der Fachanwaltschaften – Durchbruch oder Chaos?“ im Februar 2004 hat der zuständige Ausschuss 1 zweimal getagt. Nach einer ausführlichen Grundsatzdiskussion hat sich der Ausschuss explizit für die Einführung neuer Fachanwaltschaften ausgesprochen. Bevor sich das Plenum erneut mit dem Thema befasst, wird zunächst in einer weiteren Sitzung des Ausschusses eine Liste der in Frage kommenden zusätzlichen Fachanwaltschaften anhand eines bereits beschlossenen Kriterienkataloges durchdekliniert. Die dann in Frage kommenden Fachanwaltschaften sollen Thema der nächsten Sitzung im November 2004 werden.

RA Christian Dahns, Berlin

Sozietät auf Probe

BGH erleichtert Freiberuflern die Trennung



Rechtsprechungsreport

Wenn eine Sozietät von Freiberuflern einen neuen Partner aufnimmt, muss sie sich nicht gleich ewig binden. Das hat der Bundesgerichtshof (BGH) jetzt den Altgesellschaftern einer Gemeinschaftspraxis von Laborärzten bescheinigt. Damit haben die Karlsruher Richter auch Anwälten den Weg zur Aufnahme neuer Sozi in ihre Kanzlei auf Probe gesichert.

Die Bundesrichter unterstrichen: Ihre bisherige Rechtsprechung zum § 737 BGB habe keine Regelung anerkannt, die einem einzelnen Gesellschafter das Recht gebe, Partner „ohne Vorliegen eines sachlichen Grundes“ aus einer Personengesellschaft oder GmbH auszuschließen. Denn ein freies Kündigungsrecht könne von dem Betroffenen als „Disziplinierungsmittel“ und „Damoklesschwert“ empfunden werden. Aus Sorge vor Willkür mache er dann womöglich nicht umfassend Gebrauch von seinen Mitgliedschaftsrechten.

Doch für Freiberufler gestattete der BGH nun ausdrücklich eine Ausnahme. Bei der Aufnahme eines neuen Mitglieds in einen seit Jahren bestehenden Zusammenschluss könnten berechtigte Gründe dafür vorliegen, dass die Altgesellschafter dessen Stellung einseitig wieder beendeten – „auch ohne Vorhandensein eines in der Person des anderen Teils liegenden wichtigen Grundes“. Erst recht gelte das bei Kassenärzten mit ihren öffentlich-rechtlichen Restriktionen. Sonst bliebe den Gründern der Praxis allein die Auflösung und Zerschlagung des in Jahren Aufgebauten – oder das eigene Ausscheiden.

Das „Hinauskündigungsrecht“ besteht allerdings nach diesem Urteilsspruch nicht endlos. Nur eine „angemessene Prüfungszeit“ billigten die Richter den Altgesellschaftern gegenüber dem Neuling zu. Ein Zeitraum von zehn Jahren dürfe dabei

jedenfalls bei weitem nicht erreicht werden, orakelten sie. Im Streitfall sahen sie denn auch einen „Fehlgebrauch des Ausschließungsrechts“ (Az.: II ZR 165/02).

Mehr Kreativität dürfen Advokaten künftig auch bei der Wahl ihres Kanzleinamens walten lassen. Die Aufnahme einer „Phantasiebezeichnung“ in den Namen einer Partnerschaft verstößt nicht gegen § 2 PartGG, so der BGH. Schon die Gesetzesbegründung sei von der grundsätzlichen Zulässigkeit entsprechender Zusätze ausgegangen. Daran habe sich auch dadurch nichts geändert, dass der Bundestag 1998 mit dem Handelsrechtsreformgesetz nur Einzelkaufleuten und Personenhandelsgesellschaften ausdrücklich Sach- und Phantasienamen erlaubt habe.

Die anwaltliche Berufsordnung legten die Richter dabei ebenfalls schöpferisch aus. § 9 der BORA ist nach ihrer Ansicht kein Verbot zu entnehmen, als Teil einer Kurzbezeichnung für die gemeinschaftliche Berufsausübung auch eine Phantasiebezeichnung zu wählen. Aus der Vorschrift sei lediglich zu folgern, dass dabei die Verwendung von Namen geboten sei. Im Rechtsverkehr solle nämlich jeder erkennen können, mit wem er es zu tun habe. Dieser Regelungszweck aber werde durch die Nutzung einer Phantasiebezeichnung neben echten Namen nicht in Frage gestellt.

Und auch an den Spezialregeln der BRAO ließ der BGH die frei erfundene Firmenbezeichnung nicht scheitern: § 59k gelte nur für Rechtsanwaltsgesellschaften, befanden die obersten Zivilrichter – nicht ohne Hinweis darauf, dass sie ohnehin verfassungsrechtliche Zweifel an einem „wortlautgetreuen Verständnis“ dieser Bestimmung hegten. Mit höchstrichterlichem Segen darf eine Kanzlei von Anwäl-

ten und Steuerberatern am Hochrhein also nunmehr Türschild und Briefpapier mit dem Kunstwort „artax“ schmücken (Az.: I ZR 62/01).

Weniger freimütig zeigte sich der Bundesfinanzhof (BFH) bei den Spesenrechnungen der Beraterzunft. Auch Rechtsanwälte müssten dem Finanzamt Teilnehmer und Anlass einer Bewirtung nennen, wenn sie das Geschäftsessen als Betriebsausgaben geltend machen wollten, entschieden die Münchner Steuerrichter. Da half einem bayerischen Anwalt, der gegen den Fiskus geklagt hatte, auch nicht der Hinweis auf seine berufliche Schweigepflicht. Seinen Quittungen über rund 6.000 Euro hatte er nur knappe Hinweise wie „Geschäftsbesprechung“ oder „Mandatsbesprechung“ beigefügt.

Das Einkommensteuergesetz verlange jedoch konkrete Angaben, pochte der BFH auf weitere Erläuterungen. Schließlich müssten die Finanzbeamten im Interesse des Gleichbehandlungsgebots von Steuerzahlern prüfen können, ob die Bewirtung wirklich betrieblich veranlasst gewesen sei. Dem stehe auch nicht die strafbewehrte Schweigepflicht entgegen, die das Vertrauensverhältnis zum Mandanten schützen solle. Dieser werde schon damit einverstanden sein, dass der Anwalt ihn namentlich beim Finanzamt nenne, wenn er sich von ihm einladen lasse, mutmaßten die Richter. Ohnehin müssten nur die „unbedingt erforderlichen Einzelheiten“ offen gelegt werden, betonten sie. Ihr praxisnaher Tip: Wenn Speis und Trank etwa im Zusammenhang mit einer Beratung wegen angeblicher Steuerhinterziehung gereicht würden, sei ein Hinweis auf den Hinterziehungsvorwurf entbehrlich (Az.: IV R 50/01).

Dr. Joachim Jahn, Frankfurt



Alterseinkünftegesetz

Gefahr der Doppelbesteuerung für selbstständige Freiberufler

Mit dem von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Alterseinkünftegesetzes (AltEinkG) soll die sog. nachgelagerte Besteuerung der Renten eingeführt werden. Nachgelagerte Besteuerung bedeutet, dass nicht die Einzahlung in die Altersvorsorge in der Ansparphase besteuert wird, sondern die spätere Auszahlung der Versorgungsleistungen. Durch den Gesetzentwurf soll der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts von Juni 2002 (BVerfGE 105, 73) Rechnung getragen werden, welche die unterschiedliche Besteuerung aus Beamtenpensionen und Renten aus gesetzlicher Rentenversicherung mit dem Gleichheitssatz des Art. 3 GG für unvereinbar erklärte.

Die Einführung der nachgelagerten Besteuerung ist grundsätzlich sinnvoll und wird auch von Seiten der Rechtsanwaltschaft begrüßt. In einer Stellungnahme hat die BRAK jedoch zwei Hauptkritikpunkte am Regierungsentwurf aufgeführt. Zum einen wird die steuersystematische Einordnung der Versorgungsaufwendungen kritisiert, zum anderen wird auf die Gefahr der Doppelbesteuerung der Renten aus berufsständischen Versorgungseinrichtungen (d.h. auch der Versorgungswerke der Rechtsanwälte) in der Übergangsphase hingewiesen.

Urteil

Der BFH hat mit Urteil vom 26.2.2004 (IV R 43/02) entschieden, dass in der Vergangenheit erzielte Gewinne keine Bedeutung dafür haben, ob am Ende einer freiberuflichen Tätigkeit Liebhaberei vorliegt oder nicht.

Steuersystematisch sinnvoll ist die Erfassung der Versorgungsaufwendungen als Werbungskosten zu den sonstigen Einkünften. Dadurch würden sie in der Ansparphase als negative sonstige Einkünfte anfallen, die mit den übrigen positiven Einkünften verrechnet werden könnten. Der Gesetzentwurf sieht hingegen vor, dass die Versorgungsaufwendungen lediglich als Sonderausgaben berücksichtigt werden, was zu Verzerrungen im angestrebten System der nachgelagerten Besteuerung führt.

Nach dem Gesetzentwurf unterliegen die Renten aus berufsständischen Versorgungseinrichtungen, die auf Beiträgen von selbstständig tätigen Freiberuflern beruhen, in der Übergangsphase einer effektiven Doppelbesteuerung. Der Freiberufler hat seine Beitragszahlungen vollumfänglich bzw. zum größten Teil aus versteuertem Einkommen geleistet. Deshalb sollten nach Auffassung der BRAK diese Renten nur einer anteiligen, ermäßigten Besteuerung unterworfen werden, um diesem Umstand Rechnung zu tragen.

Die von der BRAK geäußerten Bedenken sind leider nicht auf fruchtbaren Boden gefallen. Der Bundestag hat durch Gesetzesbeschluss vom 6. Mai 2004 den Regierungsentwurf übernommen, ohne auf die kritischen Anmerkungen der Betroffenen und Experten zu hören. Es bleibt zu hoffen, dass sich eine Möglichkeit zur Einflussnahme im Vermittlungsverfahren ergeben wird, um eine steuerliche Benachteiligung der selbstständigen Rechtsanwaltschaft zu verhindern.

Die Stellungnahme der BRAK zum AltEinkG finden Sie unter www.brak.de

RA Dr. Klaus Otto,
Vorsitzender des Ausschusses
Steuerrecht der BRAK

Pflichtinhalte auf Anwaltsrechnungen ab dem 1.1.2004

Gem. § 14 Abs. 4 Nr. 6 UStG gehört zum Pflichtinhalt einer Anwaltsrechnung auch die Angabe des Zeitpunktes der Leistung. Es ist der Zeitpunkt anzugeben, zu dem die Beraterleistung vollständig ausgeführt ist. Für das Gros der Rechtsanwälte, die der Ist-Besteuerung gem. § 20 UStG unterliegen, bereitet dies keine Schwierigkeiten. Die Umsatzbesteuerung fällt für sie erst dann an, wenn das Entgelt tatsächlich vereinnahmt ist.

Nur für Rechtsanwälte, die ausnahmsweise der Soll-Besteuerung unterliegen, d.h. die RA-GmbH oder Personengesellschaften, die freiwillig bilanzieren, ist diese Regelung problematisch. Bei der Soll-Besteuerung (§ 16 UStG) entsteht die Umsatzsteuerpflicht mit Ablauf des Zeitraums, in dem die anwaltliche Leistung vollständig ausgeführt wurde. Wenn die Honorarrechnung einen Monat nach dem Ausführungsmonat gestellt wird, dokumentiert die Pflichtangabe des Leistungszeitpunktes die bereits verwirklichte Umsatzsteuerhinterziehung. Erst die Umsatzjahreserklärung kann die unrichtigen Voranmeldungen berichtigen.

Kompetenz im Gebührenrecht

Eine BRAK-Arbeitsgruppe stellt sich vor



BRAK intern

Die am häufigsten um Rat gefragten Experten waren in den letzten Monaten die Mitglieder der Arbeitsgruppe Gebührenrecht der Bundesrechtsanwaltskammer. Spätestens seit dem Jahre 2000 haben sie sich aktiv und kompetent für die Novellierung des anwaltlichen Gebührenrechts eingesetzt. Sie haben eigene Entwürfe erarbeitet und immer wieder seitens des Bundesministeriums der Justiz oder der Bundestagsfraktionen vorgelegte Gesetzentwürfe auf ihre Vor- und Nachteile für die Anwaltschaft überprüft. Die Mitglieder der Arbeitsgruppe haben sich dabei nicht nur von dem Wunsch der Anwaltschaft nach endlich höheren Gebühren leiten lassen, sondern politisches Kalkül bewiesen, indem sie bei ihren Stellungnahmen immer wieder überlegt hatten, welche Punkte durchsetzbar seien, damit man sich auf diese konzentrieren konnte.

Bereits Mitte des Jahres 2000 hat die Arbeitsgruppe Gebührenrecht der Bundesrechtsanwaltskammer im Zusammenhang mit der Umstellung der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte auf den Euro einen eigenen Entwurf eines Kostenrechts-euroumstellungsgesetzes erarbeitet, der neben der Umstellung von DM auf Euro eine 10-prozentige Anhebung aller Gebühren vorsah. Dieser Entwurf wurde nicht in das Gesetzgebungsverfahren eingebracht, stattdessen hatte sich die Arbeitsgruppe Gebührenrecht im Oktober 2001 mit dem Entwurf der Expertenkommission eines Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes zu beschäftigen. Innerhalb kürzester Zeit hat die Arbeitsgruppe eine umfassende Stellungnahme erarbeitet, in der sie differenziert die Vor- und Nachteile des Entwurfes für die Anwaltschaft dargestellt und eigene Verbesserungsvorschläge vorgetragen hat. Weitere Stellungnahmen wurden abgege-

ben zum FDP-Entwurf eines Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes sowie zu dem Entwurf der Regierungskoalition eines Rechtsanwaltsvergütungsneuordnungsgesetzes. Obwohl beide Gesetzentwürfe der Diskontinuität anheim fielen, hat sich die Arbeitsgruppe nicht der Enttäuschung hingeeben, sondern in der 15. Legislaturperiode in hochkompetenter und zügiger Weise zu den verschiedenen Entwürfen eines Kostenrechtsmodernisierungsgesetzes Stellungnahmen erarbeitet. Es galt hier, kurzfristig die im Gesetzgebungsverfahren vorgenommenen zahlreichen Veränderungen zu erkennen, zu bewerten und abzuschätzen, ob die Ablehnung von Verschlechterungen und Vorschläge von Verbesserungen zeitnah hätten durchgesetzt werden können. Durch ihren gebührenrechtlichen Sachverstand leistete die Arbeitsgruppe dem Präsidium der Bundesrechtsanwaltskammer wertvolle Unterstützung bei politischen Entscheidungen.

Das Kostenrechtsmodernisierungsgesetz und als dessen Teil das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz ist inzwischen im Bundesgesetzblatt veröffentlicht worden. Es wird am 1. Juli 2004 in Kraft treten.

Dies ist allerdings kein Grund für die Arbeitsgruppe Gebührenrecht, sich jetzt zur Ruhe zu setzen. Sie wird sich auf Vorschlag des Vorsitzenden am 1. Juli 2004 in „Arbeitsgruppe Rechtsanwaltsvergütung“ der Bundesrechtsanwaltskammer umbenennen und so ihre Bezeichnung an die Terminologie des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes anpassen.

Wichtige Aufgaben werden in der Zukunft sein, die praktischen Auswirkungen des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes zu erkennen und zu bewerten sowie festzustellen, ob Änderungen im Sinne der Anwaltschaft vorgenommen werden müssen. Weitere Aufgaben werden aus Brüssel auf

die Arbeitsgruppe zukommen. Um rigorosen Deregulierungsbestrebungen entgegenzutreten zu können, müssen die wichtigen Argumente für ein gesetzlich geregeltes anwaltliches Vergütungsrecht gefunden und an geeigneter Stelle vorgetragen werden.

Kontakt

Die Arbeitsgruppe nimmt gerne Anregungen aus der Anwaltschaft entgegen; gerade mit dem In-Kraft-Treten des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes werden zahlreiche Schwierigkeiten, Probleme und Veränderungen auf die Anwaltschaft zukommen. Bitte wenden Sie sich bei Vorschlägen oder Fragen an die Geschäftsstelle der Bundesrechtsanwaltskammer in Berlin, Frau Rechtsanwältin Julia von Seltmann, E-Mail: seltmann@brak.de

RAin Julia von Seltmann, Berlin



*RA Dr. Jürgen F. Ernst,
Vorsitzender der Arbeitsgruppe,
Ehrenpräsident der RAK
München*

*RAuN Dieter Ebert, Mitglied
der Expertenkommission,
1. Vizepräsident
und Vorsitzender der
Gebührenabteilung der RAK
Celle*



*RA Dr. Christoph von
Heimendahl, Vorsitzender
der Tagung der
Gebührenreferenten*



*RAuN Joachim Teubel,
Vorsitzender der
Gebührenabteilung
der RAK Hamm*



Mehr Fachanwälte

Die unten abgebildete Statistik zeigt es deutlich. Immer mehr Anwälte gehen dazu über, sich auf bestimmte Rechtsgebiete zu spezialisieren. Seit Mitte der 90er Jahre nimmt der Trend „weg vom Generalisten und hin zum Spezialisten“ stetig zu.

Während 1995 noch mehr als die Hälfte aller Anwältinnen und Anwälte keine Spe-

BRAK Hinweis

zialisierung aufwies, sank ihre Zahl nach Erkenntnissen der durch die BRAK in Auftrag gegebenen STAR-Untersuchung im Jahr 2000 bereits auf ein Drittel.

Neben der Schwerpunktbildung ist auch der Erwerb von Fachanwaltstiteln stark im Kommen. Ihr Anteil hat sich in den letzten Jahrzehnten verdreifacht. Waren es 1960 nur gut 5 Prozent, so liegt der Anteil mit rund 18.500 Fachanwälten heute bereits bei 15 Prozent. Besonderer Beliebtheit erfreuen sich dabei die Gebiete Steuer-, Arbeits- und Familienrecht.

Von den derzeit rund 127.000 Rechtsanwälten bundesweit sind ca. 3.600 Anwälte auf Steuerrecht, 5.500 auf Arbeitsrecht und 5.700 auf Familienrecht spezialisiert. Aber auch die Zahlen in den anderen Fachgebieten sind stark zunehmend. So gibt es

heute bereits ca. 1.500 Fachanwälte für Strafrecht und rund 750 Fachanwälte für Sozialrecht. Obwohl bereits im Jahr 1960 eingeführt, ist der Fachanwalt für Verwaltungsrecht weitaus seltener vertreten. So gibt es bis heute nur rund 1.100 Anwälte, die sich auf dieses Gebiet spezialisiert haben. Deutlich gefragter hingegen ist der im Jahr 2000 ins Leben gerufene Fachanwalt für Insolvenzrecht, der mittlerweile von ca. 450 Anwälten erlangt wurde. In diesem Jahr erst neu hinzugekommen ist der Fachanwalt für Versicherungsrecht. Seine Entwicklung bleibt abzuwarten.

Neben den fachlichen Spezialisierungen gewinnen auch Zusatzqualifikationen wie die des Steuerberaters oder Wirtschaftsprüfers immer mehr an Bedeutung. Im Jahr 2000 hatten bereits 11 Prozent aller Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte mindestens eine weitere Qualifikation.

Erfreulich an der Entwicklung ist auch, dass die fachliche Spezialisierung und Qualifizierung heute bereits bei Berufsanfängern ein wichtiges Thema ist. Immer mehr junge Anwältinnen und Anwälte äußern die Absicht, einen Fachanwaltstitel oder eine zusätzliche Qualifikation zu erwerben. Eine Entscheidung, die sich durchaus auch finanziell lohnt. Untersuchungen haben ergeben, dass der erwirtschaftete Gewinn bei den selbstständigen Fachanwältinnen und Fachanwälten im Durchschnitt um rund 21 Prozent (in Ost-

Informationsbroschüren der BRAK

- Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte, jetzt Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (wird überarbeitet)
Preis: 51 Cent zzgl. Versandkosten
- Berufs- und Fachanwaltsordnung (Stand 1.7.2003)
Preis: 1 Euro zzgl. Versandkosten
- Mandanteninformation
 - Anwaltsgebühren – ein kurzer Leitfaden (wird überarbeitet)
 - Arbeitsrecht
 - Erbrecht
 - Mietrecht
 - Verkehrsrecht
 - Vorsorgevollmacht/Patiententestament
 Preis: je Broschüre 10 Cent zzgl. Versandkosten (Mindestabnahme 20 Stück)

Bestellungen über E-Mail: zentrale@brak.de

deutschland sogar um 46 Prozent) höher ist, als bei ihren spezialisierten Kolleginnen und Kollegen. Noch dahinter liegen Anwälte ohne jede Spezialisierung, die nur etwa zwei Drittel des Gewinns von Spezialisten erzielen.

Jahr	Fachanwälte für								Fachanwälte insgesamt	Anteil in % an RAe insgesamt
	SteuerR	VerwR	StrafR	FamR	ArbR	SozR	InsR	VersR		
1960	836	75							911	4,97
1970	1296	52							1348	5,89
1980	1609	32							1641	4,55
1989	2097	259			692	145			3193	5,90
1990	2145	307			911	190			3553	6,27
1991	2137	316			952	196			3601	6,06
1993	2170	355			1060	250			3835	5,71
1994	2260	413			1340	294			4307	6,11
1995	2350	464			1557	319			4690	6,31
1996	2415	520			1749	349			5033	6,39
1997	2507	579			2110	384			5580	6,56
1998	2674	643	194	1160	2487	409			7567	8,27
1999	2769	706	438	2238	2843	432			9426	9,64
2000	2792	785	702	2997	3315	459	30		11080	10,65
2001	2939	866	912	3789	3827	542	141		13016	11,79
2002	3151	966	1129	4502	4414	612	268		15042	12,93
2003	3391	1044	1326	5126	5000	673	373		16933	13,95
2004	3570	1111	1456	5648	5446	733	446	14	18424	14,53

BRAK Brüssel

Brüssel. Fidèle au Roi... Treue dem König und Gehorsam gegenüber der Verfassung und den Gesetzen des belgischen Volkes – diesen Eid legen belgische Anwälte und neuerdings auch EG-Anwälte ab, wenn sie in Belgien als avocat/advocaat zugelassen werden. Für EG-Anwälte besteht diese Möglichkeit der Vollzulassung aufgrund der EG-Richtlinie 98/5 vom 16. Februar 1998 zur Erleichterung der ständigen Ausübung des Rechtsanwaltsberufs in einem anderen Mitgliedstaat, mittlerweile auch in Belgien umgesetzt. Der erste EG-Anwalt, der in Belgien über die EG-Richtlinie die Vollzulassung als avocat/advocaat und damit als belgischer Anwalt erreicht hat, kommt aus Deutschland. Klaus Heinemann, Partner im Brüsseler Büro der Sozietät Freshfields Bruckhaus Deringer und seit vielen Jahren Mitglied des Europa-Ausschusses der Bundesrechtsanwaltskammer, hat von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht. Seit 1991 ist er in Brüssel im Bereich Handels- und Gesellschaftsrecht tätig.

Für die Vollzulassung als nationaler Anwalt ist nach der Richtlinie der Nachweis erforderlich, dass sich der EG-Anwalt während eines Zeitraums von drei Jahren effektiv und kontinuierlich mit Angelegenheiten befasst hat, die das Recht des Landes betreffen, in dem der EG-An-



Klaus Heinemann

walt praktiziert. Über die Anforderungen an den Nachweis sagt die Richtlinie nichts Näheres. Auch das belgische Ausführungsgesetz schweigt sich aus. Die Brüsseler Anwaltskammer lässt sich eine vollständige Übersicht über die vom EG-Anwalt behandelten Fälle vorlegen mit Angaben zu Rechtsgebiet, Problemstellung und Dauer der Bearbeitung. Ferner werden Nachweise verlangt, die die tatsächliche Niederlassung in Belgien während des genannten Zeitraums belegen (z.B. Mietvertrag, Kaufvertrag über Haus, Sozialversicherungs- und Steuerbelege). Eine schriftliche und/oder mündliche Prüfung entfällt. Allerdings ist ein persönliches Gespräch mit der Anwaltskammer Teil der Prozedur. Für die Berechnung der Dreijahresperiode ist in Belgien die Dauer der tatsächlichen Niederlassung in Belgien maßgeblich, nicht der Zeitraum ab Registrierung als EG-Anwalt, wie das in Deutschland der Fall ist.

RAK Köln

Köln. Unter dem Titel „weil er nicht arischer Abstammung ist.“ dokumentiert die RAK Köln das Schicksal jüdischer Juristen in den Jahren nach 1933. Der Präsident der RAK Köln, Dr. Peter Thümmel, präsentierte am 3. Mai 2004 die durch den Kölner Historiker Prof. Dr. Luig verfasste Dokumentation erstmals anlässlich der Eröffnung der Wanderausstellung „Anwalt ohne Recht“ im Verwaltungsgericht in Köln in Gegenwart des Justizministers von NRW, Wolfgang Gerhards, des OB der Stadt Köln, Fritz Schramma, und des Präsidenten der BRAK, Dr. Bernhard Dombek sowie von ca. 350 gelade-



...weil er nicht arischer Abstammung ist, Luig, Verlag Dr. Otto Schmidt

nen Gästen. Auf beeindruckenden 428 Seiten beschreibt das Buch in einem ersten Teil die allgemeine Entwicklung bis hin zu den schikanösen Maßnahmen, die alle jüdischen Juristen nach 1933 betroffen haben. In einem zweiten Teil schildert der Autor die Einzelschicksale von 184 jüdischen Juristen aus dem Bezirk des OLG Köln, deren Vertreibung, Rückkehr, Deportation und Ermordung. Das Buch ist im Verlag Dr. Otto-Schmidt erschienen

Kammern kompakt

und kann auch bei der RAK Köln zum Preis von 29,80 Euro angefordert werden (ISBN: 3-504-01012-6).

BRAKMagazin

Kostenlose Beilage zu den BRAK-Mitteilungen

Herausgeber: Bundesrechtsanwaltskammer, Littenstraße 9, 10179 Berlin, Tel. (030) 28 49 39-0, Fax (030) 28 49 39-11, E-Mail: zentrale@brak.de, Internet: www.brak.de.

Verantwortlich: Schriftleitung BRAK-Mitteilungen.

Verlag: Verlag Dr. Otto Schmidt KG, Unter den Ulmen 96-98, 50968 Köln (Marienburg), Tel. (02 21) 9 37 38-01, Fax: (02 21) 9 37 38-921, E-Mail: info@otto-schmidt.de, Internet: www.otto-schmidt.de.

Konten:
Stadtsparkasse Köln (BLZ 37050198) 30602155.
Postbank Köln (BLZ 37010050) 53950-508.

Anzeigen: an den Verlag.
Anzeigenleitung: Renate Becker (verantwortlich).
Es gilt die Preisliste der BRAK-Mitt. Nr. 19 vom 01.01.2004.

Druck: Boyens Offset, Heide.
Hergestellt auf chlorfrei gebleichtem Papier.

Urheber- und Verlagsrechte:
Die Zeitschrift und alle veröffentlichten Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte, insbesondere das der Übersetzung in fremde Sprachen, vorbehalten. Kein Teil dieser Beilage darf ohne schriftliche Genehmigung des Verlages in irgendeiner Form durch Fotokopie, Mikrofilm oder andere Verfahren reproduziert oder in eine von Maschinen, insbesondere von Datenverarbeitungsanlagen verwendbare Sprache übertragen werden. Fotokopien für den persönlichen und sonstigen eigenen Gebrauch dürfen nur von einzelnen Beiträgen oder Teilen daraus als Einzelkopie hergestellt werden.

Veranstaltungen

Auftaktveranstaltung 125 Jahre RAKn
„Rechtsstaat und Terror“
am 10./11.6.2004 in Berlin

„Anwalt ohne Recht –
Schicksale jüdischer
Anwälte in Deutschland
nach 1933“
Köln vom 3.5. bis 30.7.2004
im Verwaltungsgericht

101. Hauptversammlung
der BRAK
am 17.9.2004 in Bamberg
Die Sitzung ist nicht öffentlich.



Wer hält sich auf dem Laufenden?

Statistiken zeigen große Ungleichmäßigkeiten

Zur Zeit wird eine heftige Diskussion über Sinn und Notwendigkeit einer gesetzlichen Regulierung anwaltlicher Fortbildung geführt. Hierzu kann das Deutsche Anwaltsinstitut e.V. mit einigen Zahlen beitragen.

Das Deutsche Anwaltsinstitut hat in den letzten drei Jahren über 20.000 Teilnehmer an seinen Veranstaltungen zu ihrem Fortbildungsverhalten befragt und die Antworten systematisch ausgewertet. An und für sich als Instrument zur Steuerung des DAI-Marketings ausgelegt, ist zwar nicht alles aus diesen Erhebungen direkt zu verallgemeinern, aber einige Ergebnisse konnten statistisch hochgerechnet werden und werfen so doch ein bezeichnendes Licht darauf, wer sich in welcher Form in Deutschland an der anwaltlichen Fortbildung beteiligt.

Organisationsformen

Zunächst fällt die überraschend große Rolle auf, die die Organisationsform anwaltlicher Tätigkeit bei der Teilnahme an der beruflichen Fortbildung spielt. Während in der Bundesrepublik Deutschland rund 57 Prozent aller Anwälte als Einzelanwälte zugelassen sind, repräsentieren sie bei den Fortbildungsträgern nur 21 Prozent aller Teilnehmer. Mehr als die Hälfte aller Einzelanwälte oder rund ein Viertel aller deutschen Anwälte insgesamt hat sich also mehr oder weniger dauerhaft aus dem Fortbildungsprozess ausgeklinkt. Hierfür gibt es eine Reihe teils durchaus vertretbarer Gründe, die jedoch insgesamt dazu führen, dass ausgerechnet jenes Segment der Anwaltschaft, das die bunte Vielfalt von Fällen zu bearbeiten hat, dafür insgesamt auf Dauer am wenigsten vorbereitet ist.

Frauenquote kein Thema

Wenig Sorge muss man sich dagegen über die so genannte Frauenquote bei der anwaltlichen Fortbildung machen: Während es in der BRD rund 27 Prozent Anwältinnen gibt, stellen Frauen im Durchschnitt 30 Prozent aller Fortbildungsteilnehmer. Fortbildungsträger können also mit spezifischen Frauenprogrammen kaum Zuwächse ihrer Teilnehmerzahlen erwarten.

Wie oft ist wenig?

Wie oft nehmen fortbildungswillige Anwälte an entsprechenden Veranstaltungen teil? 18 Prozent besuchen höchstens zweimal im Jahr eine Fortbildung, 35 Prozent lassen sich viermal im Jahr bei diversen Fortbildungsträgern sehen und noch immerhin 23 Prozent bilden sich mehr als viermal pro Jahr fort. Demgegenüber stehen allerdings auch 24 Prozent, die Fortbildungen nur unregelmäßig besuchen. Nicht eingerechnet sind dabei natürlich die Anwälte, die keine Fortbildung besuchen, weil wir sie nicht erfassen können.

Was Hänschen nicht lernt....

Welche Rolle spielt das Lebensalter für die anwaltliche Fortbildung? Fortbildung scheint ein Privileg der jüngeren Kollegen und Kolleginnen zu werden: Während in der BRD nur etwa 8 Prozent aller Anwälte noch nicht 30 Jahre alt sind, stellen sie in der anwaltlichen Fortbildung bereits 28 Prozent aller Teilnehmer. In den nächsten 10 Lebensjahren nivellieren sich Teilnahme und Altersanteil. Nach dem 41. Lebensjahr gibt es prozentual bereits sehr viel weniger Fortbildungsteilnehmer als Rechtsanwälte in dieser Altersgruppe. In

der Gruppe über 60 Jahre treten prozentual nur halb so viele Fortbildungsteilnehmer auf wie es Anwälte in der BRD gibt. Wiederum gibt es eine Reihe stichhaltiger Erklärungen für den Altersschwund in der anwaltlichen Fortbildung. Ob und wie stark dieser „Altersschwund“ insgesamt die Qualität anwaltlicher Beratung beeinflusst, hängt indes weitgehend davon ab, inwieweit zunehmend marktbewusste Mandanten auf nachweisbare up-to-date Fachkompetenz in der Rechtsberatung bestehen.

Das Deutsche Anwaltsinstitut richtet sein Veranstaltungsprogramm zunehmend zielgenauer auf den tatsächlich bestehenden Fortbildungsbedarf der mittelständischen Anwaltschaft aus und hofft, damit genügend Eigenmotivation für eine Teilnahme zu erzeugen, unabhängig davon welchen Verlauf die Diskussion über eine allgemeine Fortbildungspflicht in Zukunft nehmen wird.

RAin Dr. Katja Mihm, Bochum

Steuerrecht 2004

Fachlehrgänge


ab 12.7.2004, Detmold und Bochum

Internationales Steuerrecht

ab 2.9.2004, Frankfurt

Besteuerung von Personengesellschaften

ab 6.9.2004, Hamburg

ugabe: Die
l e t z t e n
Exemplare
des neuen
Zöller für Nach-
zügler noch zu
haben. Sofort
bestellen!

Bestellen Sie bei Ihrer Buchhandlung oder beim Verlag Dr. Otto Schmidt · Postfach 51 10 26 · 50946 Köln

-----**BESTELLSCHEIN** Fax (02 21) 9 37 38 - 943-----

Ich bestelle mit 14-tägigem Rückgaberecht **Zöller** Kommentar zur Zivilprozessordnung, 24., neu bearbeitete Auflage 2004, 2.903 Seiten Lexikonformat, gbd. 149,80 € [D]. ISBN 3-504-47013-5

Name _____ Straße _____
PLZ _____ Ort _____ Datum _____ Unterschrift _____ ZG-1/04

 Verlag
Dr. Otto Schmidt
Köln

Urlaubsgeld.

www.advoline.de



Niedriger Einstiegspreis, keine teuren Wartungsverträge. Mit der günstigen Anwalts-Software von ADVOLINE erweitern auch Sie Ihren finanziellen Spielraum. Wie Sie den nutzen, bleibt Ihnen überlassen!

Jetzt kostenlos testen: All-inclusive-Paket mit 6 Vollversionen
ADVOAkte, ADVOWord, ADVOForderung, ADVOSaldo,
ADVOMahn und ADVOPfÜB

ADVOLINE Alles was ein Anwalt braucht.
Ein Unternehmen der AnNoText GmbH und des Verlags Dr. Otto Schmidt KG

Coupon per Fax an: 01805 - 23865463 oder an ADVOLINE, Postfach 511026, 50946 Köln

Ja, schicken Sie mir das kostenlose ADVOLINE Start-Paket inkl. Test-CD zu.

Name/Firma

Straße

PLZ/Ort

Telefon-Nr.

5/04